

Bestattungsgebührensatzung

vom 07.10.2019

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2,11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 07.10.2019 die nachstehende Bestattungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet,
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder;
 3. mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen,
 3. bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5 Übergangsregelung

- (1) Bei Wahlgräbern, die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung erworben wurden, werden die Gebührensätze erhoben, die zum Zeitpunkt des Erwerbs gegolten haben.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Bestattungsgebührensatzung vom 16.11.2009 in der Fassung vom 25.11.2014 außer Kraft.

Anlage zur Bestattungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis -

I. Verwaltungsgebühren

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. für die Zustimmung zur Aufstellung und Änderung eines Grabmals | 40,00 € |
| 2. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen, Urnen | 100,00 € |

II. Benutzungsgebühren

1. Grabherstellungsgebühren

- 1.1 für die Herstellung eines Grabes**
einschl. Aufsicht und Teilnahme an der Bestattung

1.1.1	Personen bis 6 Jahre	290,00 €
1.1.2	Personen über 6 Jahre	1.240,00 €
1.1.3	Personen im doppeltiefen Grab	1.420,00 €

1.2 für die Beisetzung von Aschen

(Herstellung eines Grabes einschl. Aufsicht und Teilnahme an der Beisetzung)

1.2.1	für eine Urnengrabstelle	330,00 €
1.2.2	für eine Urnenstelenkammer einschl. der Anbringung der Verschlussplatte	610,00 €

2. Grabnutzungsgebühren

2.1 Reihengrabstätten (einfachtief)

2.1.1 für die Überlassung eines Reihengrabes

incl. Grabumrandung (Nutzungsdauer 25 Jahre)

a)	Personen bis 6 Jahre (Kindergrab)	1.270,00 €
b)	Personen über 6 Jahre (Erwachsenengrab)	2.230,00 €
c)	für die Überlassung eines Grünen Erdgrabes	4.300,00 €

2.2 Wahlgrab (doppeltief)

2.2.1 für die Überlassung eines Wahlgrabes

incl. Grabumrandung (Nutzungsdauer 25 Jahre)

3.270,00 €

2.2.2 für erneuten Erwerb einer Nutzungsperiode (Verlängerung)

nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten
Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet

131,00 €/J

2.3 Urne in einem Reihengrab/Wahlgrab

2.3.1 für die Zubettung einer Urne in ein bestehendes Reihengrab/Wahlgrab

(Nutzungsdauer 20 Jahre)

980,00 €

2.3.2 für erneuten Erwerb einer Nutzungsperiode (Verlängerung) nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet	49,00 €/J
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------

2.4 Urnengrab

2.4.1 für die Überlassung einer Urnengrabstelle incl. Grabumrandung (Nutzungsdauer 20 Jahre)	
2.4.1.1 Urnenreihengrab	1.300,00 €
2.4.1.2 Urnenwahlgrab (max. 4 Urnen)	2.290,00 €
2.4.1.3 Umwandlung in ein Urnenwahlgrab	1.000,00 €
2.4.1.4 für erneuten Erwerb einer Nutzungsperiode (Verlängerung) nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet	115,00 €/J
2.4.1.5 Anonymes Urnengrab	1.750,00 €
2.4.1.6 Halbanonymes Urnengrab	1.610,00 €
2.4.1.7 Urnengemeinschaftsgrab	2.950,00 €

2.5 Urnenstele

2.5.1 für die Überlassung einer Urnenstele (Nutzungsdauer 20 Jahre)	
2.5.1.1 Kammer in einer Urnenstele	2.350,00 €
2.5.1.2 Mehrfachkammer in einer Urnenstele (max. 3 Urnen)	2.830,00 €
2.5.1.3 Umwandlung in eine Mehrfachkammer	500,00 €
2.5.1.4 für erneuten Erwerb einer Nutzungsperiode (Verlängerung) nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet	142,00 €/J

3. Benutzung der Leichenhalle je Todesfall	400,00 €
------------------------------------------------------	----------

4. Sonstige Leistungen

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 4.1 Ausgraben, Umgraben oder Umbetten von Leichen, Gebeinen
oder Urnen je Hilfskraft oder und angefangener Stunde | 40,00 € |
| 4.2 Ersatz für das Abräumen der Grabstelle pauschal | 200,00 € |

Unterensingen, den 08.10.2019

gez.
Siegfried Friz
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.